



Aktion Inklusion: barrierefreier Zugang zu den Wahlen.

Einberufung und Anweisungen in leicht lesbarem Text

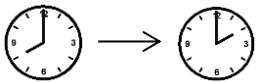
Mit Wähler, Abgeordneter, Kandidat... sind Frauen, Männer, alle Geschlechter gemeint.

Einberufung für die Europa-Wahlen am Sonntag, den 26. Mai 2019

Im Artikel 68 im Wahl-Gesetz steht: Der Schöffen-Rat Ihrer Gemeinde informiert, wann und wo Sie wählen müssen.



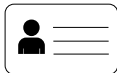
Die Wahlen sind am Sonntag, den **26. Mai 2019**.



Sie müssen zwischen 8:00 Uhr morgens und 14:00 Uhr nachmittags wählen gehen.



6 Europa-Abgeordnete (Deputierte) werden gewählt.



Sie müssen Ihren Ausweis oder Reise-Pass dabei haben.



Ihr Wahl-Büro: **Nummer** und **Adresse** stehen im Kasten im Original-Brief.

Im Artikel 89 im Wahl-Gesetz steht: Wählen gehen ist obligatorisch. Sie müssen wählen gehen.

Entschuldigt ist:

1. Wer in einer neuen Gemeinde gemeldet ist, aber von seiner alten Gemeinde eine Einberufung bekommt.
2. Wer 75 Jahre oder älter ist.

Im Umschlag finden Sie auch:

- die Anweisungen für die Wähler
- ein Beispiel vom Stimm-Zettel mit den Kandidaten.



Anweisungen für die Wähler



1. Sie gehen zwischen **8:00 Uhr morgens und 14:00 Uhr** nachmittags wählen.
Sie müssen Ihren Ausweis (Carte d'identité) oder Reise-Pass zeigen.
Das Wahl-Büro schließt um 14:00 Uhr.
2. Sie können bis zu **6 Stimmen** vergeben, aber **nicht mehr** als 6 Stimmen.
Sie können einem Kandidaten 1 oder 2 Stimmen geben.
Sie haben diese Möglichkeiten:
 - **Sie wählen eine Liste:** Sie malen den Kreis über einer Liste aus oder malen ein Kreuz in den Kreis: **+** oder **x**
Dann bekommt jeder Kandidat von dieser Liste automatisch 1 Stimme.
 - **Oder Sie wählen einzelne Kandidaten:** Sie kreuzen 1 oder 2 Kästchen bei den Kandidaten an auf einer oder auf mehr Listen: **+** oder **x**
Sie können alles zusammen bis zu 6 Kästchen ankreuzen.
 - **Es kann vorkommen, dass eine Liste weniger als 6 Kandidaten hat.**
Wenn Sie diese kleinere Liste ankreuzen, dann haben Sie Stimmen übrig.
Sie können die **übrigen Stimmen** verteilen bis alle 6 Stimmen verteilt sind:
auf der gleichen Liste (1 Kästchen pro Name ankreuzen), auf einer anderen Liste (1 oder 2 Kästchen pro Name ankreuzen).
3. Sie falten den Zettel wieder so zusammen wie vorher.
Der **Stempel** muss **von außen zu sehen** sein.
Sie zeigen dem Wahl-Helfer den Stempel. Sie legen den Zettel in die Wahl-Urne.
4. Sie dürfen nur so lange in der Kabine bleiben bis Sie fertig gewählt haben.
5. Wann ist der Stimm-Zettel **nicht gültig**?
 - a) Wenn es ein anderer Zettel ist, der nicht vom Wahl-Büro ist.
 - b) Der Stimm-Zettel ist nicht gültig:
 - Wenn zu viele Stimmen auf dem Zettel sind.
 - Wenn gar keine Stimme auf dem Zettel ist.
 - Wenn im Stimm-Zettel ein anderer Zettel oder ein Gegenstand liegt.
 - Sie müssen sich an die Regeln im Punkt 2 halten.
Sie dürfen nichts anderes auf den Zettel schreiben oder malen.
Man darf nicht auf dem Zettel erkennen, wer gewählt hat.
6. Wer wählen geht aber nicht wählen darf, bekommt Gefängnis von 8 bis 15 Tagen und eine Geld-Strafe von 251 bis 2 000 Euro.
Wer im Namen von einer anderen Person wählt bekommt Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und eine Geld-Strafe von 251 bis 10 000 Euro.